Name und Vorname / Gemeinschaft

Steuernummer

Anlage FW

2005

☐ zur Einkommensteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung

Förderung des Wohneigentums

Zeile

1 Lage der Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer) — ☐ Im Ferien- oder Wochenendgebiet belegen — ☐ Zum Dauerwohnen baurechtlich zugelassen

2 Eigentümer (Namen, ggf. Miteigentumsanteile)

3 ☐ Einfamilienhaus Eigentumswohng. — ☐ Anderes Haus mit ____ Wohnungen — davon eigengenutzt: Anzahl — Ausbau / Erweiterung ☐ einer eigengenutzten Wohnung — ☐ Bau einer unentgeltlich überlassenen Wohnung im eigenen Haus

4 Kaufvertrag vom — Bauantrag gestellt am — Baubeginn am — Angeschafft am — Fertig gestellt am — Eigengenutzt / unentgeltlich überlassen ab — Nutzfläche des Hauses ____ m²

5 ☐ Der Abzugsbetrag wird für ein Folgeobjekt beansprucht. — Fläche der Wohnung / Erweiterung / des Anbaus ____ m² — davon eigenbetrieblich / beruflich genutzt oder vermietet ____ m²

6 ☐ Für das Objekt lt. Zeile 1 wurde ein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt (zum Vorkostenabzug vgl. die Zeilen 13 bis 16). — Für folgende Objekte wurden bereits Abzugsbeträge / erhöhte Absetzungen beansprucht:

Steuerbegünstigungen für bestimmte Baumaßnahmen

7 EUR — 99 46

8 Aufwendungen nach § 7 Fördergebietsgesetz, Schutzbaugesetz — Abzugsbetrag = — 60

9 Gesamtbetrag der erhöhten Absetzungen nach § 14 a BerlinFG wie im Vorjahr — 82

10 **Bei Bauantrag / Einreichung der Bauunterlagen vor dem 1. 1. 2004:** Aufwendungen nach § 10 f EStG ☐ wie Vorjahr — fertig gestellt 2005 € — Abzugsbetrag bis zu 10 % = — 71

11 **Bei Bauantrag / Einreichung der Bauunterlagen nach dem 31. 12. 2003:** Aufwendungen nach § 10 f EStG — fertig gestellt 2005 € — Abzugsbetrag bis zu 9 % = — 69

Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung

12 — 40 Pauschale ja = 1

13 Das Objekt steht im ☐ Alleineigentum. ☐ Miteigentum zu ____ %. — Anteil in EUR 42

Bei Anschaffung / Fertigstellung 2005 und Kaufvertrag / Bauantrag / Herstellungsbeginn vor dem 1. 1. 1999:

14 ☐ Vorkostenpauschale (§ 10 i EStG), wenn die Eigenheimzulage für 2005, 2006 oder 2007 in Anspruch genommen wird.

Bei Kaufvertrag vor dem 1. 1. 1999:

15 2005 geleistete Erhaltungsaufwendungen (§ 10 i EStG) bei Alleineigentum — 41

16 Anteil an den 2005 geleisteten Erhaltungsaufwendungen (§ 10 i EStG) bei Miteigentum — 43

Abzugsbetrag nach § 10 e EStG / § 15 b BerlinFG

17 bei Kaufvertrag / Bauantrag / Herstellungsbeginn vor dem 1. 1. 1996, wenn kein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt wird — Zweitobjekt / Feststellungen: Abzugsbetrag **ohne** GdE-Prüfung 17

18 ☐ Abzugsbetrag wie 2004 ☐ Abzugsbetrag nach besonderer Berechnung — 20

19 Nachholung von Abzugsbeträgen nach besonderer Berechnung (nachträgliche Anschaffungs- / Herstellungskosten, noch nicht in Anspruch genommene Abzugsbeträge) ____ € — 2005 werden in Anspruch genommen — 29

Abzugsbetrag für eine unentgeltlich überlassene Wohnung im eigenen Haus nach § 10 h EStG

20 bei Kaufvertrag / Bauantrag / Herstellungsbeginn vor dem 1. 1. 1996, wenn kein Antrag auf Eigenheimzulage gestellt wird — Abzugsbetrag **mit** GdE-Prüfung 31

21 ☐ Abzugsbetrag wie 2004 ☐ Abzugsbetrag nach besonderer Berechnung — 24 — Abzugsbetrag ohne Günstigerprüfung 26

Vorkostenabzug für die Wohnung

22 — Kaufvertrag / Bauantrag / Herstellung 1 = 1.10. bis 31.12.91 2 = ab 1.1.92 — 22

23 **Vor Bezug** der eigengenutzten Wohnung (Zeilen 17 bis 19) oder der überlassenen Wohnung (Zeilen 20 und 21) entstandene Aufwendungen (§ 10 e Abs. 6, § 10 h Satz 3 EStG) — 12

Steuerermäßigung für Kinder

24 **bei Inanspruchnahme eines Abzugsbetrags nach § 10 e Abs. 1 bis 5 EStG / § 15 b BerlinFG**
Antrag auf Steuerermäßigung nach § 34 f Abs. 2 und 3 EStG: — § 10 h EStG ohne GdE-Prüfung = 1 — 25

25 Im Begünstigungszeitraum gehörte(n) Anzahl Kind(er) auf Dauer zum Haushalt (vgl. „Anlage[n] Kind“). — Kinder i. S. d. § 34 f EStG Ansch. / Herst. nach 1990 — 16

Anteile an den Steuerbegünstigungen

26

Gemeinschaft, Finanzamt, Steuernummer

27

28 Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach § 7 Fördergebietsgesetz, Schutzbaugesetz, § 14 a BerlinFG, § 10 f EStG — 85

29 Gesondert und einheitlich festgestellter Betrag nach den §§ 10 e, 10 h EStG, § 15 b BerlinFG ____ € — 2005 werden in Anspruch genommen

Anleitung zur Anlage FW

2005

In der **Anlage FW** (Förderung des Wohneigentums) können Sie Steuerbegünstigungen für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen im Inland beantragen. In Fällen des Miteigentums brauchen Sie für jede Wohnung nur eine Anlage FW der jeweiligen Steuererklärung beizufügen. Das gilt auch, wenn Ehegatten gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind.

Geben Sie bitte in den Zeilen 1 und 2 der Anlage FW in jedem Fall die Lage der Wohnung und die Eigentumsverhältnisse an.

Für die nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnungen können die Vorkosten nach § 10 i EStG in den Zeilen 12 bis 16 dieser Anlage FW geltend gemacht werden. Für den Antrag auf **Eigenheimzulage** selbst ist der besondere Vordruck EZ 1 A zu verwenden.

Machen Sie erstmals Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend, fügen Sie bitte eine Einzelaufstellung bei, in der neben dem gezahlten Rechnungsbetrag auch das Rechnungsdatum, der Gegenstand der Leistung sowie das ausführende Unternehmen angegeben sind.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind von den entsprechenden Aufwendungen abzuziehen.

Zeile 4

Tag der Anschaffung ist der Tag, an dem Besitz, Gefahr, Nutzung und Lasten der Wohnung auf Sie übergegangen sind. Tag der Fertigstellung ist der Tag, an dem die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen worden sind und das Objekt erstmals bestimmungsgemäß genutzt werden konnte.

Zeilen 5 und 6

Den Abzugsbetrag nach § 10 e EStG / § 15 b BerlinFG können Sie nur für **eine** Wohnung in Anspruch nehmen (Objektbeschränkung; vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 17 bis 19).

Zeilen 7 bis 11

Nach **§ 7 des Fördergebietsgesetzes** können Aufwendungen für ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude im Beitrittsgebiet, die auf vor dem 1. 1. 1999 vorgenommene Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr der Zahlung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 % wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Nach **§ 10 f EStG** sind Aufwendungen für Städtebausanierungsmaßnahmen i. S. d. § 7 des Baugesetzbuchs begünstigt, die für Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet aufgewendet werden. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Voraussetzung ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Ebenso können Aufwendungen für Baumaßnahmen an Baudenkmalen in der vorgenannten Weise wie Sonderausgaben abgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Steuerbegünstigung nach § 10 f EStG können Sie nach Abschluss der Baumaßnahme berücksichtigen.

Die Abzugsbeträge nach § 10 f EStG können Sie nur bei **einem Gebäude** beanspruchen. Ehegatten, die im Inland nicht dauernd getrennt leben, können die Begünstigung bei insgesamt **zwei Gebäuden** in Anspruch nehmen. Der Objektverbrauch ist auch eingetreten, wenn erhöhte Absetzungen nach den §§ 82 g, 82 i EStDV für nach dem 31. 12. 1986 fertig gestellte Baumaßnahmen an einem selbstbewohnten Gebäude wie Sonderausgaben berücksichtigt worden sind.

Zeilen 12 bis 16

Ein Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung ist dann möglich, wenn Sie **vor dem 1. 1. 1999** den Kaufvertrag für diese Wohnung abgeschlossen oder mit ihrer Herstellung begonnen haben. Als Herstellungsbeginn gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Unter diesen Voraussetzungen können Sie im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung eine **Vorkostenpauschale i. H. v. 1 790 €** wie Sonderausgaben abziehen, wenn Sie die **Eigenheimzulage** im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung oder in einem der zwei folgenden Jahre in Anspruch nehmen.

Daneben können Sie nur noch **Aufwendungen** für vor Bezug der eigengenutzten Wohnung durchgeführte **Erhaltungsarbeiten**, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung stehen, **bis zu 11 504 €** im Jahr ihrer Bezahlung abziehen, auch wenn Sie in diesem Jahr die Wohnung nicht bezogen haben.

Der Abzug von Erhaltungsaufwendungen setzt im Gegensatz zur Vorkostenpauschale nicht voraus, dass Sie die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen oder nehmen können. Es reicht aus, dass Sie ein nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigtes Objekt anschaffen, auch wenn Sie z. B. wegen Objektverbrauchs von der Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ausgeschlossen sind.

Bei Miteigentum an einer Wohnung werden die vorgenannten Beträge entsprechend dem Miteigentumsanteil berücksichtigt.

Zeilen 17 bis 19

Bauherren und Erwerber einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus können die **Steuervergünstigung nach § 10 e EStG** in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass **vor dem 1. 1. 1996** der Kaufvertrag abgeschlossen oder mit der Herstellung begonnen worden ist. Als Herstellungsbeginn gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Objekten mit Kaufvertrag oder Herstellungsbeginn **nach dem 31. 12. 1995** kommt anstelle des Abzugsbetrags nach § 10 e EStG nur die Eigenheimzulage in Betracht, die mit dem besonderen Vordruck EZ 1 A beantragt werden kann.

Bei der Steuervergünstigung nach § 10 e EStG können Sie einen Abzugsbetrag wie Sonderausgaben berücksichtigen. Der Abzugsbetrag bemisst sich nach einem bestimmten Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich 50 % der Anschaffungskosten des dazugehörenden Grund und Bodens (ergibt zusammen die so genannte Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage wird begrenzt auf 168 740 €. Haben Sie den Kaufvertrag für eine Wohnung, die mehr als zwei Kalenderjahre vor der Anschaffung fertig gestellt worden ist, nach dem 31. 12. 1993 abgeschlossen, beträgt die Bemessungsgrundlage höchstens 76 694 €.

Wurde nach dem 30. 9. 1991 der Bauantrag gestellt oder mit den Bauarbeiten begonnen oder der Kaufvertrag abgeschlossen, beträgt der Abzugsbetrag in den ersten vier Jahren jeweils bis zu 6 % und in den folgenden vier Jahren – wie auch in den übrigen Fällen – jeweils bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage. Diesen **Abzugsbetrag** können Sie im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren in Anspruch nehmen, wenn Sie die Wohnung in dem jeweiligen Kalenderjahr auch tatsächlich selbst bewohnen. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung geht deshalb der Abzugsbetrag verloren, wenn Sie in diesem Jahr nicht eingezogen sind. Wenn Sie nach dem 31.12.1991 den Bauantrag gestellt oder – falls ein solcher nicht erforderlich war – mit den Bauarbeiten begonnen oder den Kaufvertrag abgeschlossen haben, steht Ihnen der Abzugsbetrag für das Jahr nicht zu, in dem Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte 61 355 € (bei Zusammenveranlagung 122 710 €) überstiegen hat.

Bei Miteigentum an einer Wohnung ist der Abzugsbetrag aufzuteilen.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch dann vor, wenn die Wohnung einem Kind unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, für das Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Nicht begünstigt sind vermietete oder unentgeltlich an andere Personen zur Nutzung überlassene Wohnungen, es sei denn, es werden nur Teile einer ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich überlassen (vgl. jedoch Erläuterungen zu den Zeilen 20 und 21). Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenfalls Ferien- und Wochenendwohnungen, die nicht zur dauernden Nutzung geeignet sind oder in einem Sondergebiet liegen, soweit nicht ausnahmsweise ein Dauerwohnen in diesem Gebiet baurechtlich ausdrücklich zugelassen ist.

Haben Sie Ihre eigengenutzte Wohnung erweitert oder weiteren Wohnraum ausgebaut, kreuzen Sie das entsprechende Auswahlfeld in Zeile 3 an, denn auch für diese Herstellungskosten kann der Abzugsbetrag in Anspruch genommen werden, wenn mit der Herstellung **vor dem 1. 1. 1996** begonnen wurde. Die Flächenangaben in den Zeilen 4 und 5 dienen dazu, jene Räume der Wohnung von der Steuerbegünstigung auszuschließen, die Sie zur Einkunftserzielung nutzen; denn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die vermieteten sowie für die zu eigenen betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzten Räume müssen von der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden. Entsprechendes gilt für Räume, die aufgrund eines vorbehaltenen Nutzungsrechts nicht selbst genutzt werden können.

Den Abzugsbetrag nach § 10 e EStG / § 15 b BerlinFG können Sie nur für **eine** Wohnung in Anspruch nehmen (Objektbeschränkung). Der begünstigte Ausbau oder die begünstigte Erweiterung einer Wohnung gelten ebenfalls als ein Objekt. Entsprechendes gilt für den Miteigentumsanteil an einer Wohnung, es sei denn, sie gehört zusammen lebenden und im Inland wohnenden Ehegatten. Wird die Anlage für eine Grundstücksgemeinschaft abgegeben, ist zusätzlich ggf. auf einem besonderen Blatt anzugeben, welcher Miteigentümer die Vergünstigung für ein früheres Objekt beansprucht hat. **Vor dem 1. 1. 1987 angeschaffte oder fertig gestellte** Objekte, für die erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG / § 15 BerlinFG vorgenommen worden sind, werden bei der Objektbeschränkung angerechnet.

Nicht angerechnet werden hingegen solche Gebäude, für die der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. 1. 1965 gestellt worden ist.

Ehegatten, die im Inland nicht dauernd getrennt leben, können die Begünstigung für insgesamt zwei Objekte in Anspruch nehmen. Waren Sie aber bereits zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Fertigstellung der Wohnungen verheiratet, kann der Abzugsbetrag nicht gleichzeitig

für beide Wohnungen nebeneinander berücksichtigt werden, wenn die beiden Wohnungen im räumlichen Zusammenhang zueinander liegen.

Zeile 19

Nachholung von Abzugsbeträgen aufgrund nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten

Haben Sie vor 2005 für die Wohnung den Abzugsbetrag in Anspruch genommen und sind 2005 nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden, können Sie hierfür den Abzugsbetrag nachholen. Nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens sind z. B. Erschließungsbeiträge; nachträgliche Herstellungskosten des Gebäudes sind z. B. Aufwendungen für den Einbau neuer, bisher nicht vorhandener Anlagen (z. B. eines Bades).

Bei Ausbauten und Erweiterungen an einer eigengenutzten Wohnung bilden allein ihre Herstellungskosten (ohne Altbausubstanz) die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag.

Soweit die Wohnung eigenbetrieblich / beruflich genutzt oder vermietet wird, sind die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu kürzen. Die Nachholung ist insgesamt nur bis zur höchstmöglichen Bemessungsgrundlage zulässig. Dies sind im Fall des § 10 e EStG für jedes Jahr 5 % oder 6 % und im Fall des § 15 b Abs. 1 BerlinFG für die ersten beiden Jahre je 10 %, ab dem dritten Jahr je 3 %. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Prozentsätze vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 17 bis 19.

Nachholung bisher nicht in Anspruch genommener Abzugsbeträge

Soweit der Abzugsbetrag vor 2005 nicht mit dem vollen Prozentsatz ausgenutzt worden ist, können Sie ihn 2005 nachholen. Haben Sie nach dem 30. 9. 1991 den Bauantrag gestellt oder mit den Bauarbeiten begonnen oder den Kaufvertrag abgeschlossen, können Sie die nicht ausgenutzten Abzugsbeträge bis zum Ende des achtjährigen Abzugszeitraums nachholen. In den anderen Fällen können die Abzugsbeträge nur bis zum dritten Jahr nach dem Jahr der Anschaffung / Herstellung nachgeholt werden. Die Nachholung nicht beanspruchter Abzugsbeträge der Vorjahre ist auch dann zulässig, wenn Sie 2005 wegen Überschreitung der Einkommensgrenze keinen Abzugsbetrag erhalten können. Voraussetzung ist im Übrigen, dass Ihnen für das Jahr, für das Sie nachholen, der Abzugsbetrag dem Grunde nach zustand.

Zeilen 20 und 21

Nach **§ 10 h EStG** können Sie von den Aufwendungen zur Herstellung einer Wohnung (Altbausubstanz bleibt unberücksichtigt) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 % (höchstens jeweils 10 124 €) und in den vier folgenden Jahren jeweils bis zu 5 % (höchstens jeweils 8 437 €) wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass Sie

- die Wohnung in Ihrem eigenen inländischen Gebäude errichten, in dem Sie auch selbst wohnen;
- die Wohnung Ihren Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen (Angaben bitte auf einem besonderen Blatt);
- nach dem 30. 9. 1991 den Bauantrag gestellt oder mit den Bauarbeiten begonnen haben;
- vor dem 1. 1. 1996 mit der Herstellung begonnen haben. Als Herstellungsbeginn gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Baumaßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden.

Der Abzugsbetrag steht Ihnen jedoch für das Jahr nicht zu, in dem Ihr Gesamtbetrag der Einkünfte 61 355 € (bei Zusammenveranlagung 122 710 €) überstiegen hat.

Zeilen 22 und 23

Nehmen Sie die Steuervergünstigung nach § 10 e EStG in Anspruch, können Sie **Aufwendungen** (z. B. Schuldzinsen, Damnum, Geldbeschaffungskosten und Erhaltungsaufwendungen), die Ihnen **vor Einzug in die begünstigte Wohnung** wirtschaftlich entstanden sind, in voller Höhe im Jahr der Bezahlung wie Sonderausgaben abziehen – auch wenn Sie die Wohnung in diesem Jahr nicht bezogen haben. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen mit der Anschaffung oder Herstellung der Wohnung in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, weder Werbungskosten noch Betriebsausgaben sind und nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung gehören.

Die Aufwendungen können unter diesen Voraussetzungen auch abgezogen werden, wenn Sie den Abzugsbetrag nach den §§ 10 e, 10 h EStG nicht in Anspruch nehmen wollen oder können (z. B. wegen der Objektbeschränkung). Fügen Sie bitte eine **Einzelaufstellung** Ihrer Aufwendungen bei. **Schuldzinsen sind um steuerfreie Zuschüsse zur Zinsverbilligung zu kürzen.**

Zeilen 24 und 25

Gehören zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag zusteht, und haben Sie für Ihre eigengenutzte Wohnung den Abzugsbetrag nach § 10 e EStG / § 15 b BerlinFG in den Zeilen 17 bis 19 beantragt, vergessen Sie bitte nicht, auch die **Steuerermäßigung für Kinder nach § 34 f Abs. 2 oder 3 EStG** geltend zu machen. Die Ermäßigung besteht in einem Abzug von der Steuer, den das Finanzamt für jedes im Abzugszeitraum zu Ihrem Haushalt gehörende Kind i. H. v. 512 € vornehmen wird. Tragen Sie deshalb in Zeile 25 die Zahl der Kinder ein, die im Abzugszeitraum zu Ihrem Haushalt gehört haben.

Für Objekte, die nach dem 31. 12. 1991 fertig gestellt oder angeschafft wurden, darf die Steuerermäßigung für den gesamten Abzugszeitraum nicht höher sein als die Bemessungsgrundlage für den Abzugsbetrag.

Soweit sich die Steuerermäßigung nach § 34 f EStG bei einer Wohnung, für die Sie nach dem 30. 9. 1991 den Bauantrag gestellt, mit den Bauarbeiten begonnen oder den Kaufvertrag abgeschlossen haben, nicht auswirkt, ist ein Abzug von der Steuer der zwei vorangegangenen Jahre möglich. Wirkt sich der Abzug auch in den Jahren 2003 und 2004 nicht vollständig aus, kann er auf künftige Jahre vorgetragen werden.